

DECKBLATT (AUSSCHREIBUNG)

Allgemeines

Bauvorhaben:

AOK Servicezentrum Braunschweig
Umbau und Modernisierung

Bauherr:

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

Bauort:

Braunschweig, Am Fallerslebener Tore 3 - 4

Entwurfsverfasser:

rn architekten, Heikenbergstraße 1, 37431 Bad Lauterberg

Ausführung und Abgabe

Ausführungsbeginn:	14.12.2026
Ausführungsende:	15.10.2027
Abgabetermin:	
Vergabeverfahren:	Öffentliche Ausschreibung

Angebot

Gesamtsumme netto:	_____	EUR
Nachlass/Zuschlag (_____):	_____	EUR
Mehrwertsteuer (_____):	_____	EUR
Gesamtsumme brutto:	_____	EUR
Skonto (_____):	_____	

Anbieter: Ort, Datum, Unterschrift

0. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Vorbemerkungen

Die AOK Niedersachsen beabsichtigt das Servicezentrum in Braunschweig umzubauen und zu sanieren. Das Gebäude besteht aus einem Kellergeschoss, einem Souterrain, einem Erdgeschoss, 4 Obergeschossen und einem Dachgeschoss.

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und wurde im Jahr erbaut. Die letzte umfangreiche Sanierung fand im Jahr 2010 statt.

Die Gebäudehöhe liegt bei ca. 20 m.

Lage der Baustelle:

Adresse des Projektes: AOK Niedersachsen, Servicezentrum Braunschweig
Am Fallerslebener Tore 3 - 4
38100 Braunschweig

Leistungsumfang:

Das Angebot muss die fix und fertige und funktionsgerechte Erstellung der Maler- und Tapezierarbeiten des Projektes gemäß der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Gewerke enthalten.

Dem LV sind folgende Unterlagen beigelegt

- Plan Grundriss Sockelgeschoss 2025-02-02-VP-2-01-a
- Plan Grundriss Erdgeschoss 2025-02-02-VP-3-01-a
- Plan Grundriss 1. Obergeschoss 2025-02-02-VP-4-01-c
- Plan Grundriss 2. Obergeschoss 2025-02-02-VP-5-01-a
- Plan Grundriss 3. Obergeschoss 2025-02-02-VP-6-01-a
- Plan Schnitt 2025-02-02-VP-10
- Terminplan vom 01.07.2026

Für die nachfolgend ausgeschriebene Baumaßnahme werden nachstehende Punkte vereinbart. Ferner gelten die spezielle Projekt-Baustellenordnung und der aktuelle Leitfaden für Fremdfirmen des AG. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Sie enthält Regeln zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebs und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit. Jeder AN hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung und des Leitfadens zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist ein Teil der Vertragserfüllung.

2. Allgemeines

Das Personal des ANs hat den Anweisungen des AG Folge zu leisten. Im nicht gerechtfertigten

Weigerungsfall hat der AG das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zulasten des ANs zu veranlassen.

Der AG wird bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei bestehenden Unfallgefahren die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die Unterbrechung dauert so lange an, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zulasten des verursachenden ANs. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, wenn ihm die Arbeitserlaubnis vom AG erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit usw. sind einzuhalten.

Den Beschäftigten des ANs ist ausschließlich der Aufenthalt innerhalb der ihnen vom AG zugewiesenen Bereiche gestattet. Der Zugang zu anderen Bereichen des Gebäudes bzw. dem zum Gebäude gehörenden Gelände ist ausdrücklich untersagt.

Die Bauleitung ist berechtigt, gegen die Baustellenordnung zuwiderhandelnde Personen nach einmaliger Abmahnung von der Baustelle zu weisen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Stadtbereich der Stadt Braunschweig, Am Fallerslebener Tore. Die Schallschutz- und Lärmimmissionsvorgaben der Stadt Braunschweig sind vom Bieter eigenverantwortlich einzuhalten.

Im Inneren des Gebäudes werden Wand-, Boden- und Deckenbeläge erneuert. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Sanierung des z. T. stark beschädigten Deckenputzes. Zum Teil werden Innenwände entfernt, sodass eine neue Raumaufteilung entsteht. Die Gebäudetechnik wird erneuert bzw. den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die Wegeführung sowie die Arbeitsräumlichkeiten werden sowohl in technischer als auch in gestalterischer Hinsicht an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Lärm- und erschütterungsintensive Abbrucharbeiten sind der Bauleitung und dem Bauherren mit einem Vorlauf von mind. 3 Tage anzuzeigen.

Die Baustelleneinrichtung ist Nebenleistung im Sinne der VOB, sofern in den Leistungsposition des LV's nicht anders ausgeschrieben ist. Diese ist vom AN eigenverantwortlich mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Für alle abzubrechenden Bauteile gilt:

1. Das anfallende Material geht, ungeachtet der gesetzlichen Eigentumsrechte von Abfallstoffen in das Eigentum des AN über. Der AN ist bei der Entsorgung somit Erzeuger und damit zur Abfallbilanz verpflichtet. Der Nachweis über die Entsorgung (u.a. EVN, Übernahme- bzw. Belegscheine) ist zu liefern. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (u.a. TRGS 519 u. 521) sind bei den Rückbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Der Abbruch hat selektiv zu erfolgen, entsprechend dem Minimierungsgebot des KWAG. Auf geringstmögliche Lärm- und Staubentwicklung ist zu achten.
2. Das Leistungsverzeichnis wurde auf Grundlage alter Ausführungspläne erstellt. Dabei sind gleichgeartete Leistungen in Positionen zusammengefasst.
3. Die Koordination der Arbeitsabläufe obliegt dem AN in Abstimmung mit der Bauleitung.
4. Die Abrechnung von Volumenbauteilen erfolgt nach festen Massen bzw. Pauschalen. Die Ausführung der erforderlichen Aufmaße müssen baubegleitend erfolgen, da ansonsten ein Nachweis nicht möglich ist.
5. Vorhandene Leitungen (z.B. TW u. SW) sind zu sichern und zu schützen.
6. Nicht vorm Abbruch betroffene Bauteile wie z. B. angrenzende Wände, Raumbereich etc. sind vor Beschädigung zu schützen.

Grundlagen für Ausführung und Abrechnung aller nachfolgend beschriebenen Arbeiten ist die VOB Teil C in der neuesten gültigen Fassung mit Ausnahme der in den folgenden Vorbemerkungen und Leistungstexten ausdrücklich erwähnten Abweichungen.

Für die Durchführung der ausgeschriebenen Arbeiten werden Planunterlagen im Originalmaßstab ausschließlich als PDF zur Verfügung gestellt. Werden zusätzlich Pläne in Papierform bzw. anderen Formaten benötigt, sind diese vom AN bei dem Büro rn architekten anzufordern.

Im Bauablauf finden regelmäßige Baubesprechungstermine vor Ort statt.

Die Teilnahme der Auftragnehmer ist vorbereitend und begleitend für die Bauausführung verbindlich.

Der Bauleitung und dem Auftraggeber ist vor Bauaufnahme eine verbindliche Bauleiterbenennung schriftlich vorzulegen. Ein Wechsel der Bauleitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggeber möglich.

3. Verantwortung des ANs

Der AN hat das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils

neuesten Fassung einzuhalten. Das von ihm eingesetzte Personal ist entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Unfallverhütungsvorschrift zu unterweisen. Bei Arbeitsunfällen ist, unabhängig von der unternehmensinternen und arbeitsrechtlichen Meldepflicht, grundsätzlich der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Persönliche Schutzausrüstung

Für alle Arbeiten hat der AN seinem Personal die notwendigen Schutzausrüstungen bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter die Schutzausrüstungen nutzen. Prinzipiell besteht auf der Baustelle Schutzhelm- und Sicherheitsschuhpflicht.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, dass keine Unfallgefährdungen bestehen.

5. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, elektrische Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen, haben den geltenden Regeln und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Allgemein Anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Vorgeschriebene Sachkundigen- und Sachverständigen-Prüfprotokolle müssen vom AN rechtzeitig vorgenommen werden, sie sind einschl. aller sonstigen notwendigen Nachweise auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.

6 Hebezeuge und Montagefahrzeuge

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der AN für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrung verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel. Es dürfen nur für den beabsichtigten Transport zugelassene und sicherheitstechnisch einwandfreie Lastaufnahmemittel eingesetzt werden.

7. Absturzsicherungen

Gerüste sind nach DIN 4420 zu errichten. Vom Gerüstbauer ist dies durch das Anbringen eines oder mehrerer Gerüstkennzeichnungen, aus denen die zulässige Belastbarkeit, die Gerüstgruppe sowie DIN-4420-Konformität hervorgehen, zu dokumentieren. Für die betriebssichere Herstellung und den Aufbau von Gerüsten ist die Fachfirma verantwortlich. Für die Erhaltung des Gerüsts ist der Benutzer verantwortlich. Es dürfen keine Absturzsicherungen ohne die Zustimmung der Bauleitung entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet. Vor der Freigabe ist die Zustimmung zur Nutzung von der Bauleitung bzw. SiGeKo einzuholen.

8. Arbeiten in mehreren Ebenen

Bei Montagearbeiten ist das zeitgleiche Übereinanderarbeiten mehrerer Personen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, so sind alternative Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenbereiche wie Absperrungen vorzusehen.

9. Elektrosicherheit/Baustromversorgung

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gem. UVV geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet. Ab der Hauptverteilung sind für die Arbeiten des ANs erforderliche Unterverteilungen Sache des ANs.

10. Baustellenbeleuchtung

Der AN stellt eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung für seine Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen im Rahmen seiner Leistungen zur für sein Gewerk zur Verfügung.

11. Brand- und Explosionsschutz

Arbeiten in und an genutzten oder bewohnten Gebäuden stellen neben einer erhöhten Brandgefahr auch eine besonders hohe Gefährdung für die Nutzer und Bewohner der Gebäude dar. Aus diesem Grund sind alle Gerüstlagen arbeitstätig von Materialresten zu säubern, brennbare Materialien, insbesondere dürfen nur in solcher Menge auf Gerüsten gelagert werden, wie sie innerhalb der nächsten zwei Stunden verarbeitet werden sollen.

Jeder AN hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat der AN bei Arbeiten mit Brandgefahr ausreichend Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung zu treffen. Der AN verpflichtet sich, im Vorfeld und eigenverantwortlich entsprechende Erlaubnisscheine (z. B. bei Schweißarbeiten) bei dem entsprechenden Gebäudeverantwortlichen einzuholen. Bei vorhandener Brand- und Explosionsgefahr ist eine Schweißerlaubnis beim AG einzuholen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellorte für eine größere Anzahl von Gasflaschen sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Die Lagerung von Flüssiggas unter Erdlage ist grundsätzlich verboten.

12. Verkehrswege

Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind vom AN permanent freizuhalten.

13. Sozialeinrichtungen

Waschräume und Toiletten werden durch den AG bereitgestellt und regelmäßig gereinigt.

14. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt der AN den Einsatz bzw. Umgang mit Gefahrenstoffen entsprechend der Gefahrenstoffverordnung bzw. den technischen Regeln für Gefahrenstoffe, so hat der AN vor Aufnahme der Arbeiten:

1. den Nachweis der Sachkunde,
2. eine Anzeige des beabsichtigten Umganges mit dem Gefahrenstoff
3. das Vorhandensein einer entsprechenden Betriebsanweisung gem. den Vorschriften der Gefahrenstoffverordnung,
4. das Vorhandensein von EU-Sicherheitsdatenblättern schriftlich zu erbringen.

Andernfalls behält sich der AG vor, die Arbeiten zu unterbinden bzw. auf Kosten des ANs an einen Dritten weiterzuvergeben.

15. Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle

Es ist besonders zu beachten, dass der Straßenverkehr nicht durch Verschmutzung oder sonstige baustellentypische Beeinflussung gestört wird. Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Schutt ist Sache der AN. Verpackungsmaterialien und leere Gebinde etc. sind grundsätzlich nach Anfall durch den jeweiligen AN zu sammeln und täglich eigenverantwortlich in Eigenregie von der Baustelle zu transportieren und zu entsorgen. Schuttcontainer sind regelmäßig zu leeren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt sind.

Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme vor.

16. Alkohol

Im Bereich der Baustelle sowie im gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Alkoholverbot. Sollten an der Baustelle Beschäftigte während der Arbeitszeit alkoholisiert angetroffen werden, behält sich der AG vor, die entsprechenden Personen ohne Abmahnung von der Baustelle zu verweisen.

17. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt. Er überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie die der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet

bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den AN nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

18. Sonstiges

Vor Beginn der Arbeiten ist die vorliegende Baustellenordnung nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben. Die Baustellenordnung tritt bei Baubeginn mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle ist durch jede Firma die Gefährdungsbeurteilung für die durch ihre Mitarbeiter auszuführenden Arbeiten und der Nachweis der Arbeitssicherheitsunterweisung der Mitarbeiter, auf der Basis dieser Gefährdungsbeurteilung, vorzulegen (an Bauleitung und SiGeKo) per Mail.

Alle Mitarbeiter sind zum Tragen der für ihre Tätigkeit erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet.

Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören:

- Sicherheitsschuhe
- Warnweste
- Schutzhelm
- der Arbeit angepasste Arbeitskleidung und -handschuhe
- arbeitsspezifisch: Schutzbrille, Gehörschutz, Atemschutz

Bei Schleif- und Trennschleifarbeiten sind geeignete Schutzbrillen sowie bei Arbeiten die Lärm >80 db erzeugen, Gehörschutz zu verwenden.

Bei Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind geeignete Löschmittel bereit zu halten (Feuerlöscher, Brandschutzdecke, Sand, Wasser)

Bei Arbeiten im Kran- oder Baggerbereich sowie auf Arbeitsgerüsten sind grundsätzlich Schutzhelme zu tragen.

Baustrom

Strom für jegliche Art von Bautätigkeit darf nur aus regelmäßig geprüften Speisepunkten entnommen werden. Diese sind vor Beginn mit dem AG abzustimmen.

Grundsätzlich sind an allen Stellen, an denen eine Absturzhöhe größer 1m besteht, Absturzsicherungen zu installieren.

Der Wandabstand des Arbeitsgerüsts darf an keiner Stelle und zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 cm betragen (ggf. sind Innenkonsolen oder ein innerer Seitenschutz zu installieren).

Veränderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur durch den Gerüstbauer erfolgen.

Eventuelle Sub-Unternehmer sind durch die Auftragnehmer für die Aufnahme in die Beteiligten zu benennen und von diesen einzuweisen.

1. Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

1.1 Geltungsbereich

Es gelten die "Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" - DIN 18 299. Abweichende Regelungen in den ATV nach DIN 18 300 ff. und in den nachfolgendem Leistungsverzeichniss inkl. der Vorbemerkungen haben Vorrang.

Grundlage des Angebotes sind die Planungsunterlagen und die Leistungsbeschreibung. Etwaige Unklarheiten sind vor Abgabe des Angebotes mit dem Büro Dipl.-Ing. Reinhard Nabers zu klären.

Der Bieter ist verpflichtet, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Details auf Vollständigkeit, fachgerechte Ausführung und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Sinnvoll oder notwendig erscheinende Änderungen oder Ergänzungen sind mit einer entsprechenden Begründung dem Angebot beizufügen.

Die dem Leistungsverzeichniss beigefügten Planunterlagen dienen als Anhaltspunkt zur Angebotsbearbeitung.

Dem Bieter wird freigestellt, zusätzlich zu der ausgeschriebenen Leistung Alternativvorschläge in Form eines Nebenangebotes auszuarbeiten. Dabei ist die Gleichwertigkeit der angebotenen mit der vorgegebenen Konstruktion durch Detailzeichnungen, Muster und System-Prüfzeugnisse nachzuweisen. Die angeführten Unterlagen müssen zum Eröffnungstermin vorliegen.

Vor Abgabe des Angebotes hat der Bieter sich vor Ort über die Gegebenheiten der Baustelle zu informieren. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Verkehrswege, Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, als auch des vorhandenen Geländes und der vorgegebenen Leistungen.

Alle ausgeschriebenen Leistungen enthalten die Lieferung und den Einbau bzw. die Montage in fix und fertiger Leistung.

1.2 Stoffe

Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Darüber hinaus dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die für den Zweck des Objektes und der Räume geeignet sind. Die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller sind zwingend einzuhalten.

Alle erforderlichen Prüfungen und Nachweise für die geforderten Materialgütern einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.3 Ausführung

Das Aufmaß ist vom Auftragnehmer eigenverantwortlich am Bau zu nehmen. Alle in den Zeichnungen oder Positionen des Leistungsverzeichnisses angegebenen Maße sind Rohbaumaße. Die Maßangaben der Zeichnungsunterlagen und der Leistungsbeschreibungen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung durchzuführen.

1.4 Nebenleistungen, Besondere Nebenleistungen

In der Leistungsbeschreibung und dem LV sind eingeschlossen alle Nebenleistungen gem.

VOB sowie alle Leistungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung gehören. Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen nicht als "Besondere Leistungen" sondern als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu erbringen.

Sämtliche Arbeitsgerüste, inkl. Absturzsicherungen sind bis zu einer Höhe von 4,00 m vom Auftragnehmer zu stellen und in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

1.5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Darüberhinaus gelten die Abrechnungsbestimmungen nach VOB Teil C - DIN 18300 ff.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

2.1 Allgemeines

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Maler- und Lackierarbeiten und die Tapezierarbeiten.

Für die Auftragsabwicklung gelten:

Die VOB / B
Die VOB / C
Die für das Gewerk maßgeblichen DIN - Normen
Die Unfallverhütungs-Richtlinien

Diesem Leistungsverzeichnis liegen für die Lieferung und Ausführung der ausgeschriebenen Leistung die Bestimmungen der VOB sowie die speziellen Verarbeitungsvorschriften zugrunde. Als zusätzliche, d.h. nicht in der VOB enthaltene Vorschriften, sind alle für die jeweiligen Leistungen gültigen DIN - Blätter, Richtlinien und Merkblätter in der bei Angebotsabgabe neuesten Fassung sowie die Verarbeitungsvorschriften des Systemherstellers zu beachten. Ergänzend haben alle bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Gültigkeit.

2.2 Stoffe, Bauteile

Es gelten die Regelungen zu den ATV DIN 18 299 und folgende.

2.3 Ausführung

Sämtliche Anschlüsse an angrenzende Bauteile sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Anschlüsse müssen den bauphysikalischen Anforderungen gerecht werden.

Alle Ecken, alle Trennfugen im Material des Untergrundes (z.B. Wechsel von Mauerwerk zu Beton), alle Anschlußfugen zwischen Bodenbelag und Wandfläche sowie alle Anschlüsse an Tüzzargen, Rohrdurchführungen und Einbauteile sind mit dauerelastischer Verfugung (im Farbton des jeweiligen Anstriches) durchzuführen.

Die in den einzelnen Positionen beschriebenen Arbeitsvorgänge sind genau einzuhalten. Der AN steht dafür ein, dass seine Arbeiten in handwerklich und technisch guter Qualität ausgeführt werden. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über den Umfang der auszuführenden Arbeiten zu überzeugen und sich ggf. über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Bedenken gegen die Art der in der Ausschreibung vorgegebenen Ausführungen sind vor Beginn der Arbeiten dem AG schriftlich mitzuteilen.

Alle in diesem Leistungsverzeichnis aufgeführten Spezifikationen verstehen sich als Ergänzung der jeweils relevanten Werkvorschriften und Normen. Als Grundlage für Angebot und Ausführung gelten zuerst die jeweiligen Technischen Merkblätter des Materialherstellers.

Darüber hinaus gelten folgende Normen und Richtlinien für die Ausführung:

- DAfStb-Richtlinie, Ausgabe 10-2001

Die Einhaltung oben genannter Regelwerke gilt auch dann im Preis beinhaltet, wenn im Zuge der Leistungsbeschreibung nicht detailliert auf sie eingegangen wurde. Für die Erreichung der in den oben genannten Regelwerken geforderten Sollschichtdicken sind die notwendigen Rauheitszuschläge (dz) einzukalkulieren.

Ohne entsprechende Produktbenennung gelten die jeweils ausgeschriebene Produkte / Systeme als angeboten.

Werden andere Materialien als im Leistungsverzeichnis aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte (Prüfberichte von amtlich anerkannten Prüfinstituten oder gleichwertige Werkzeugzeugnisse) zu belegen bzw. durch den zuständigen Fachplaner zu bestätigen. Die Bauleitung ist berechtigt, Materialproben zur

Analyse zu entnehmen. Die Kosten der Analyse trägt der Auftraggeber. Es dürfen nur die Produkte/Systeme eines Materialherstellers angeboten werden.

Grundlage der auszuführenden Arbeiten ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

2.3.1. Systembindung

Das herzustellende Beschichtungssystem ist durchgängig mit den, vom System-Hersteller vorgesehenen Systemkomponenten auszuführen.

Zur Gewährleistung der Verträglichkeit der einzelnen Stoffe müssen alle verwendeten Stoffe von einem Hersteller stammen.

Zur einwandfreien, fachgerechten Ausführung sind die vom Systemhersteller angebotenen Werkzeuge und Hilfsmaterialien zu benutzen, sowie die Ausführungshinweise der Technischen Merkblätter des Herstellers zu beachten.

2.3.2. Leistungsumfang

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über den Umfang der auszuführenden Arbeiten umfassend zu informieren und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Schäden und Behinderungen die erst während der Bauausführung erkennbar werden, sind schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die weitere Vorgehensweise wird vom AG festgelegt.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung frei Verwendungsstelle, der dazu gehörenden Stoffe, Bauteile, Verbindungs- und Befestigungsmittel, einschl. Abladen, Lagern, Verteilen auf der Baustelle, Montage und Einbau in ordnungsgemäßer, gebrauchsfertiger Ausführung.

Alle in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind 'ca.-Maße'. Die genauen Abmessungen sind auf der Baustelle, am Erfüllungsort vom AN zu nehmen bzw. mit der Bauleitung des AG zu klären.

Alle Leistungen sind vollständig betriebsbereit, gebrauchsfertig gemäß den behördlichen Bestimmungen, den vorgeschriebenen Normen, den Herstellerrichtlinien, fristwährend, und mangelfrei auszuführen und anzubieten.

2.3.3. Verarbeitungsbedingungen

Grundsätzlich sind die Ausführungsanweisungen und/oder die Technischen Merkblätter des Herstellers genauestens zu beachten.

Bei Arbeiten mit 2- oder mehrkomponentigem Material auf der Basis von Reaktionsharzen sind die Angaben über Mindesttemperaturen, relative Luftfeuchtigkeit, Feuchtgehalt des Untergrundes und Überarbeitungszeiten gem. den Angaben der Technischen Merkblätter des Herstellers genauestens einzuhalten.

Bei allen Materialien dürfen die angegebenen Mindesttemperaturen in keinem Fall unterschritten werden. Beschichtungsarbeiten sind bei Unterschreitung von der jeweiligen Taupunkttemperatur + 3K einzustellen. Dabei ist die Bauteiltemperatur zugrunde zu legen.

Die Nachbehandlungsfristen mineralischer Instandsetzungsmaterialien sind unbedingt einzuhalten. Bei Überarbeitung sind die angegebenen Trocknungszeiten einzuhalten.

Farbübereinstimmungen und Farbabweichungen gemäß BFS Merkblatt Nr. 25.

Das herzustellende Betoninstandsetzungssystem ist durchgängig mit den, vom System-Hersteller vorgesehenen und im Prüfbescheid fixierten, Systemkomponenten auszuführen.

Zur Gewährleistung der Verträglichkeit der einzelnen Stoffe müssen alle verwendeten Stoffe von einem Hersteller stammen.

Zur einwandfreien, fachgerechten Ausführung sind die vom Systemhersteller angebotenen Werkzeuge und Hilfsmaterialien zu benutzen, sowie die Ausführungshinweise der Technischen Merkblätter des Herstellers zu beachten.

Alternativ-Systeme, mit Nachweis der geforderten System- und Systemkomponenten-Eigenschaften, sind als komplettes System zulässig.

Der Nachweis muß bezüglich der Anwendung (gleiches Anwendungsgebiet) und der Stoffzusammensetzung (Nachweis durch Laboranalyse) geführt werden.

Der Nachweis der geforderten Eigenschaften muß zusammen mit der Abgabe des Alternativangebotes erbracht werden.

2.4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

Folgende Leistungen sind nicht als "Besondere Leistungen" sondern auch als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu erbringen:

Vom AG geforderte Muster sind ohne besondere Vergütung herzustellen bzw. vorzulegen.
Die Reinigung und die Vorbereitung des Untergrundes.

2.5 Abrechnung

Es gelten die ergänzenden Regelungen zu den ATV DIN 18 299 und folgende.

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

AUSSCHREIBUNG

1 Malerarbeiten

1.1 Baustelleneinrichtung

1.1.10. Abdeckarbeiten PE-Folie

Vollflächiges Abkleben/Abdecken von Bodenflächen, zum Schutz vor Verunreinigungen mit Folie, einschl. dem Vorhalten und dem Beseitigen, nach Abnahme der Bauleistungen.

Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen

2.244,600 m2

1.1.20. Abdeckarbeiten Hartfaserplatten

Bedarf

Vollflächiges Abkleben/Abdecken von Bodenflächen, zum Schutz vor Verunreinigungen mit Hartfaserplatten, einschl. dem Vorhalten und dem Beseitigen, nach Abnahme der Bauleistungen.

Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen

2.244,600 m2

1.1.30. Abdeckarbeiten Türen und Fenster

Alle im Renovierungsbereich befindlichen Türen, Fenster und besonders zu schützende Bauteile mittels Kunststofffolie und UV beständigem Klebeband abdecken. Türen und Fenster müssen auch im abgeklebten Zustand zu öffnen sein. Nach Beendigung der Arbeiten Folie entfernen und entsorgen.

Anfallende Entsorgungskosten sind in den Preis einzurechnen

390,000 m2

1.1.40. Abdeckarbeiten Möbel

Bedarf

Möbel und Einrichtungsgegenstände mit Folie abhängen und durch festkleben gegen Verrutschen sichern. Folie liefern, auslegen, befestigen, vorhalten und wieder entfernen. Abfälle entsprechend den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

250,000 m2

Summe 1.1 Baustelleneinrichtung

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.2	Tapezierarbeiten		
1.2.10.	Entfernen vorhandener Tapetenbeläge - Wände		
Bedarf	Entfernen der vorhandenen Tapeten (1-lagig Glasfasertapete, z. B. Schwedengewebe) auf Wänden.		
	2.945,000 m2	_____	*NEP*
1.2.20.	Verspachteln der Wände		
	Spachteln mit hydraulischer mineralischer Spachtelmasse zur Ausbesserung von Unebenheiten, Risse oder Fehlstellen der Wände und Stützen bis zur erforderlichen Glätte, als vorbereitende Massnahmen zur Tapezierung von Glasfaser-, Vlies- oder Rauhfasertapete		
	500,000 m2	_____	_____
1.2.30.	Schleifen der Wände		
	Vollflächiges Schleifen zur Beseitigung von Unebenheiten der Wände und Stützen bis zur erforderlichen Glätte, als vorbereitende Massnahmen zur Tapezierung von Glasfaser-, Vlies- oder Rauhfasertapete		
	2.945,000 m2	_____	_____
1.2.40.	Grundbeschichtung Wand		
	Grundbeschichtung auf Wände, Stützen, Unterzüge etc., Untergrund Bestandswände, oder Gipskarton, aus verdünntem Kleister oder Fixativ, Höhe bis 3,20 m,		
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	3.064,500 m2	_____	_____
1.2.50.	Grundbeschichtung Haftgrund Wand		
Bedarf	Grundbeschichtung mit konservierungsmittelfreier, weiß pigmentierter Spezialgrundierung zur Optimierung der Offenzeit von nachfolgenden Schlussbeschichtungen, zur Egalisation des Untergrundes und zur Haftvermittlung auf schwach saugenden Untergründen. Ohne Zusatz von Konservierungsstoffen. Innen und außen. IUG zertifiziert (Allergiker geeignet) Lösemittel- und weichmacherfrei Weiß pigmentiert ohne Korn ohne Zusatz von Konservierungsstoffen ISEGA zertifiziert (Lebensmittelunbedenklich) frei von foggingaktiven Bestandteilen, SVOC (schwerflüchtige, organische Verbindungen) nach VDL-Richtlinie Farbton: weiß und begrenzte Farbtoneauswahl im Pastellbereich Höhe bis 3,20 m,		

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

3.064,500 m2

NEP

1.2.60. Wände tapezieren mit Vliestapete

Tapezieren der Wände mit einer struktur-überdeckenden, PVC-freien, risseüberbrückenden und stossfesten Vliestapete mit einem Gewicht von 280g/m2 mit ansatzfreiem Muster, Raumhöhe bis 3,20 m, zur Vorbehandlung des mittel bis grob strukturierten Untergrundes aus Kunstharzputz ist ein Systemkleber mit einem Zahnpachtel gleichmäßig in horizontaler Richtung direkt auf die Wandflächen aufzutragen, danach die Vliestapete mit der gefilzten Seite in den feuchten Systemkleber auf Stoß einlegen und mit der Gummirolle und/oder einem Kunststoffspachtel andrücken.

Erzeugnis 'Erfurt-Vliesfaser Basic 104'

oder gleichwertiger Art,

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

3.064,500 m2

1.2.70. Beschichtung Tapete Dispersionsfarbe auf Vliestapete

Beschichtung auf Wände, Stützen, Unterzüge etc., Untergrund Vliestapete, aus Dispersionsfarbe scheuerbeständig, Farbton weiß, matt, zweimal auftragen, die Beschichtung ist im Rollverfahren aufzubringen, Höhe bis 3,20 m.

3.064,500 m2

1.2.80. Wände tapezieren mit Vliestapete

Bedarf

Tapezieren der Wände mit einer struktur-überdeckenden, PVC-freien, risseüberbrückenden und stossfesten Vliestapete mit einem Gewicht von 280g/m2 mit ansatzfreiem Muster, Raumhöhe bis 3,20 m, zur Vorbehandlung des mittel bis grob strukturierten Untergrundes aus Kunstharzputz ist ein Systemkleber mit einem Zahnpachtel gleichmäßig in horizontaler Richtung direkt auf die Wandflächen aufzutragen, danach die Vliestapete mit der gefilzten Seite in den feuchten Systemkleber auf Stoß einlegen und mit der Gummirolle und/oder einem Kunststoffspachtel andrücken.

Erzeugnis 'Erfurt-Vliesfaser Protect 206'

oder gleichwertiger Art,

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	3.064,500 m2	_____	*NEP*
1.2.90.	Wände tapezieren mit Vliestapete		
Bedarf	Tapezieren der Wände mit einer struktur-überdeckenden, PVC-freien, risseüberbrückenden und stossfesten Vliestapete mit einem Gewicht von 280g/m2 mit ansatzfreiem Muster, Raumhöhe bis 3,20 m, zur Vorbehandlung des mittel bis grob strukturierten Untergrundes aus Kunstharzputz ist ein Systemkleber mit einem Zahnpachtel gleichmäßig in horizontaler Richtung direkt auf die Wandflächen aufzutragen, danach die Vliestapete mit der gefilzten Seite in den feuchten Systemkleber auf Stoß einlegen und mit der Gummirolle und/oder einem Kunststoffspachtel andrücken.		
	Erzeugnis 'Erfurt-Strukturvlies Basic 407' oder gleichwertiger Art,		
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	3.064,500 m2	_____	*NEP*
1.2.100.	Wand tapezieren mit Rauhfasertapete		
Bedarf	Tapezieren der Wände, Stützen, Unterzüge etc., mit Rauhfasertapete für glatte Wandflächen, mittlere Körnung ohne hochstehenden Fasern, mit ansatzfreiem Muster, Raumhöhe bis 3,00 m,		
	Erzeugnis 'Erfurt-Rauhfaser 20' oder gleichwertiger Art,		
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	100,000 m2	_____	*NEP*
1.2.110.	Beschichtung Tapete Dispersionsfarbe auf Rauhfasertapete		
Bedarf	Beschichtung auf Wände, Stützen, Unterzüge etc., Untergrund Rauhfasertapete, aus Dispersionsfarbe waschbeständig gem. DIN 18 366, Farbton reinweiß RAL 9010, matt, zweimal auftragen, die Beschichtung ist im Rollverfahren aufzubringen, Höhe bis 3,20 m.		
	100,000 m2	_____	*NEP*

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.2.120.	Zulage Helltonfarbe		
Bedarf	Zulage zur vorstehenden Position für einen Anstrich mit hellgetönten Farbton nach Wahl des Auftraggebers, matt.		
	500,000 m2	_____	*NEP*
1.2.130.	Zulage Volltonfarbe		
Bedarf	Zulage zur vorstehenden Position für einen Anstrich mit Volltonfarbe		
	250,000 m2	_____	*NEP*
1.2.140.	Anschlußfuge füllen Dichtstoff		
	Anschlußfuge füllen, an Wand, mit dauerelastischem Dichtstoff (Acrylfuge), streichfähig,		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	1.270,000 m	_____	_____

Summe 1.2 Tapezierarbeiten

1.3 Anstrich- und Lackierarbeiten

1.3.10. Beschichtung Tapete Dispersionsfarbe auf Vliestapete

Beschichtung auf Wände, Stützen, Unterzüge etc., Untergrund Bestands-Vliestapete mit Bestands-Anstrich, aus Dispersionsfarbe scheuerbeständig, Farbton weiß, matt, zweimal auftragen, die Beschichtung ist im Rollverfahren aufzubringen, Höhe bis 3,20 m.

10.198,100 m2

1.3.20. Erstbeschichtung Wand

Bedarf Grundbeschichtung als Erstbeschichtung auf Gipsputz, glatt, an Wand, Stützen, Unterzüge etc., bis zur Decke, Deckenhöhe bis 3,20 m, aus verdünnter Dispersionsfarbe wasser-verdünntbar, hydrophobierend und verfestigend, Schlußbeschichtung aus Dispersionsfarbe, wasser-verdünntbar, lösemittelfrei, scheuer-beständig DIN 53778, seidenmatt, weiß

Erzeugnis '.....'

vom Bieter einzutragen.

500,000 m2

NEP

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.3.30.	Grundbeschichtung Decke		
Bedarf	Grundbeschichtung auf Decken aus Gipskarton, aus verdünntem Kleister oder Fixativ, Höhe bis 3,20m,		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	200,000 m2	_____	*NEP*
1.3.40.	Erstbeschichtung Decke		
	Grundbeschichtung als Erstbeschichtung auf Decken - glatte Mineralfaserdecke - aus verdünnter Dispersionsfarbe, wasserverdünnbar, hydrophobierend und verfestigend, Schlußbeschichtung aus Dispersionsfarbe, wasser-verdünnbar, lösemittelfrei, scheuerbeständig DIN 53778, seidenmatt, weiß		
	Erzeugnis '.....'		
	vom Bieter einzutragen.		
	337,250 m2	_____	_____
1.3.50.	Zulage Volltonfarbe		
Bedarf	Zulage zur vorstehenden Position für einen Anstrich mit Volltonfarbe		
	200,000 m2	_____	*NEP*
1.3.60.	Beschichtung der Decken und Treppenlaufuntersichten in den Treppenhäusern		
	Beschichtung der Decke, auf Untergrund der vorgenannten Rauhtapete, aus Dispersionsfarbe scheuerbeständig, Farbton Reinweiß RAL 9010, seidenmatt, zweimal auftragen, die Beschichtung ist im Rollverfahren aufzubringen, Höhe bis 3,50 m.		
	592,700 m2	_____	_____
1.3.70.	Beschichtung der WC Wände und Decken		
	Beschichtung auf Wände oberhalb der Fliesen, H=2,10 m, sowie der Decken aus Latexfarbe, Farbton Reinweiß RAL 9010, seidenmatt, zweimal auftragen, die Beschichtung ist im Rollverfahren aufzubringen, Höhe bis 2,80 m.		
	120,750 m2	_____	_____
1.3.80.	Vorbehandlung Umfassungszarge		
	Anschleifen und Reinigen der Umfassungszargen der Bestandstüren als Vorbehandlung für nachfolgenden Anstrich (siehe gesonderte Positionen)		
	6,000 St	_____	_____

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
----------	---------------	----------	----------

1.3.90.

Beschichtung Umfassungszarge

Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack, wasser-
verdünnbar, 2. Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack,
wasserverdünnbar, Schlußbeschichtung aus
Alkydharzlack, wasserverdünnbar, seidenmatt, grau,
Farbe RAL 7016 als Beschichtung auf Stahl, an
Umfassungszarge aus Stahl, beschichtet mit
'Grundierung.', im Innen- und Außenbereich,
vorhandenes Dichtprofil aus Polyvinylchlorid (PVC)
entfernen und wieder einsetzen, Maulweite bis 26 cm

Maße '0,885 m x 2,135 m.'

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

2,000 St

1.3.100.

Beschichtung Umfassungszarge

Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack, wasser-
verdünnbar, 2. Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack,
wasserverdünnbar, Schlußbeschichtung aus
Alkydharzlack, wasserverdünnbar, seidenmatt, grau,
Farbe RAL 7016 als Beschichtung auf Stahl, an
Umfassungszarge aus Stahl, beschichtet mit
'Grundierung.', im Innen- und Außenbereich,
vorhandenes Dichtprofil aus Polyvinylchlorid (PVC)
entfernen und wieder einsetzen, Maulweite bis 30 cm

Maße 'ca.1,25 m x 2,135 m.'

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

5,000 St

1.3.110.

Beschichtung Türblatt

Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack, wasser-
verdünnbar, 2. Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack,
wasserverdünnbar, Schlußbeschichtung aus
Alkydharzlack, wasserverdünnbar, seidenmatt,
mittelgetönt, Farbe RAL 9007 - grau aluminium, als
Beschichtung auf Stahl, beschichtet mit 'Grundierung.',
an Türblatt, im Innen- und Außenbereich, glatt, mit
Falz/Doppelfalz, vorhandenes Dichtprofil aus
Polyvinylchlorid (PVC),

Maße 'bis 0,885 m x 2,135 m.'

Erzeugnis '.....'
vom Bieter einzutragen.

2,000 St

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
1.3.120.	Beschichtung Türblatt		
	Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack, wasser- verdünnbar, 2. Zwischenbeschichtung aus Alkydharzlack, wasserverdünnbar, Schlußbeschichtung aus Alkydharzlack, wasserverdünnbar, seidenmatt, mittelgetönt, Farbe RAL 9007 - grau aluminium, als Beschichtung auf Stahl, beschichtet mit 'Grundierung', an Türblatt, im Innen- und Außenbereich, glatt, mit Falz/Doppelfalz, vorhandenes Dichtprofil aus Polyvinylchlorid (PVC),		
	Maße '1,25 m x 2,135 m.'		
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	1,000 St		
1.3.130.	Bewegungsfuge füllen Dichtungsband		
Bedarf	Bewegungsfuge füllen, an Wand, mit plastischem Dichtungsband, einschl. systemgebundenem Primer und Hinterfüllung DIN 18540, Farbton nach Mustervorlage durch AN.		
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	100,000 m		*NEP*
1.3.140.	Anschlußfuge füllen Dichtstoff		
Bedarf	Anschlußfuge füllen, an Wand, mit elastischem Dichtstoff, streichfähig,		
	Erzeugnis '.....' vom Bieter einzutragen.		
	1.000,000 m		*NEP*
Summe 1.3 Anstrich- und Lackierarbeiten			

1.4 Gerüst - Treppenhäuser

1.4.10. Arbeitsgerüst als Innengerüst aufbauen, vorhalten, abbauen

Innengerüst der Treppenhäuser entsprechend den
Richtlinien nach DIN 18451 und DIN 4420 sowie den
Sicherheitsbestimmungen der
Bauberufsgenossenschaften, bestehend aus einer
Stahlrohrkonstruktion mit einer Arbeitsbühne incl. der
erforderlichen Leitern sowie allseitigem Seitenschutz,
aufbauen, für die Grundeinsatzzeit gebrauchsfähig überlassen

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	und abbauen. Lastklasse: 3 Gerüstbreite: 90 cm Höhe der Treppenhäuser: ca. 15 m Grundfläche: bis ca. 21 qm Anzahl der Geschosse: 4 Die Grundeinsatzzeit beträgt 4 Wochen.		
	3,000 St		
1.4.20.	Vorhalten des Innengerüstes Vorhalten des vorbeschriebenen Innengerüstes über die Grundeinsatzzeit hinaus für jede weitere Woche.		
	3,000 St		
1.4.30.	Arbeitsgerüst als Innengerüst aufbauen, vorhalten, abbauen Innengerüst des Haupt-Treppenhauses entsprechend den Richtlinien nach DIN 18451 und DIN 4420 sowie den Sicherheitsbestimmungen der Bauberufgenossenschaften, bestehend aus einer Stahlrohrkonstruktion mit einer Arbeitsbühne incl. der erforderlichen Leitern sowie allseitigem Seitenschutz, aufbauen, für die Grundeinsatzzeit gebrauchsfähig überlassen und abbauen. Lastklasse: 3 Gerüstbreite: 90 cm Höhe des Treppenhauses: ca. 15 m Grundfläche: bis ca. 91 qm Anzahl der Geschosse: 4 Die Grundeinsatzzeit beträgt 4 Wochen.		
	1,000 St		
1.4.40.	Vorhalten des Innengerüstes Vorhalten des vorbeschriebenen Innengerüstes über die Grundeinsatzzeit hinaus für jede weitere Woche.		
	1,000 St		
Summe 1.4 Gerüst - Treppenhäuser			

1.5 Stundenlohnarbeiten

1.5.10. Stundenlohnarb. Auszubildene /r

Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfaßt sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn und Erschwerniszuschläge sowie Zuschläge für

Position	Menge/Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, für Auszubildende		
	20,000 h	_____	_____
1.5.20.	Stundenlohnarb. Geselle / -in		
	Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen, der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfaßt sämtliche Aufwendungen wie Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Zuschläge, lohngebundene und lohnabhängige Kosten, sonstige Sozialkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn und Erschwerniszuschläge sowie Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, für Geselle /in		
	20,000 h	_____	_____
Summe 1.5 Stundenlohnarbeiten			_____
Summe 1 Malerarbeiten			_____

ZUSAMMENFASSUNG

1 Malerarbeiten		
1.1 Baustelleneinrichtung	_____	
1.2 Tapezierarbeiten	_____	
1.3 Anstrich- und Lackierarbeiten	_____	
1.4 Gerüst - Treppenhäuser	_____	
1.5 Stundenlohnarbeiten	_____	
Summe 1 Malerarbeiten		_____
GESAMTSUMME (EUR netto)		_____
19,00 % MEHRWERTSTEUER		_____
GESAMTSUMME (EUR brutto)		_____